OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400319/3/HW

Datum:
Linz, 8. Jänner 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger in der Angelegenheit der Vorlage einer E-Mail vom 30.10.2018 von P G, M, G, durch die Bezirksverwaltungsbehörde der Landeshauptstadt Linz (GZ 0047326/2018) den

B E S C H L U S S

I. Das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird eingestellt und es wird die E-Mail vom 30.10.2018 an die vorlegende Behörde zurückgestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirksverwaltungsbehörde der Landeshauptstadt Linz legte mit Schreiben vom 31.10.2018 eine E-Mail von P G samt dem Behördenakt mit dem Geschäftszeichen 0047326/2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Diese E-Mail von P G stellt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes jedoch keine an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtete Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 25.10.2018 dar, insbesondere ist in dieser E-Mail weder von einer Beschwerde bzw. der Erhebung eines Rechtsmittels an das Landesverwaltungsgericht die Rede, noch wird in dieser E-Mail sonst zum Ausdruck gebracht, dass mit dieser E-Mail das Straferkenntnis vom 25.10.2018 bekämpft werden sollte.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte P G mittels Schreiben vom 6.11.2018 (Schreiben hinterlegt; Beginn der Abholfrist 9.11.2018) auch mit, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (vorläufig) davon ausgeht, dass es sich bei dieser E-Mail nicht um eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich handelt. Weiters wurde in diesem Schreiben vom Landesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass mangels gegenteiliger Nachricht von P G (binnen 14 Tagen) das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon ausgeht, dass P G keine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erheben wollte und daher die E-Mail der vorlegenden Behörde (rück)übermittelt werden wird.

Es erfolgte bislang keine Eingabe von P G an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, sodass ausgehend vom Wortlaut der E-Mail und auch unter Berücksichtigung des Schreibens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich davon auszugehen ist, dass die E-Mail keine Beschwerde darstellt bzw. P G damit nicht beabsichtigt, eine Beschwerde zu erheben.

II. Nach der Rsp des VwGH geht aus den Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 VwGVG hervor, dass das Verwaltungsgericht in jenem Fall, in dem das Beschwerdeverfahren einzustellen ist, eine Entscheidung in der Rechtsform eines Beschlusses zu treffen hat, eine bloß formlose Beendigung eines nach dem VwGVG vom Verwaltungsgericht geführten Verfahrens kommt nicht in Betracht (vgl. etwa VwGH 3.5.2018, Ra 2018/19/0020). Das aufgrund der Vorlage durch die Bezirksverwaltungsbehörde der Landeshauptstadt Linz beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Verfahren ist daher mittels Beschluss einzustellen (vgl. auch LVwG Niederösterreich 11.7.2016, LVwG-S-1711/001-2016) und es ist der Akt an die vorlegende Stelle zurückzustellen (so auch bereits LVwG Oberösterreich 16.5.2017, LVwG-551095/8/HW). Im

vorliegenden Fall war keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die Auslegung eines Vorbringens im Einzelfall regelmäßig keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt (vgl. etwa VwGH 26.2.2014, Ro 2014/04/0022).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger